

Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?

PRAXIS Frau Bucher wird mit Sozialhilfe unterstützt. Ihr Grossvater möchte ihr einen Zuschuss geben, damit sie einen überhöhten Mietzins finanzieren kann. Grundsätzlich müssen freiwillige Leistungen Dritter bei der Bemessung der Bedürftigkeit als Einnahmen berücksichtigt werden.

Frau Bucher (26) ist nach einer abgebrochenen Erstausbildung auf Sozialhilfe angewiesen. Ihre Eltern leben getrennt, sie hat mit beiden ein schwieriges Verhältnis und es ist nicht möglich, dass sie bei einem von ihnen wieder einzieht. Bis zum Abschluss der Erstausbildung wurde sie finanziell von beiden Elternteilen unterstützt, die Eltern haben ihr auch die Wohnung bezahlt. Der Mietzins dieser Wohnung liegt rund 300 Franken pro Monat über den örtlich geltenden Mietzinsrichtlinien. Frau Bucher erklärt, dass ihr Grossvater bereit sei, ihr die fehlenden 300 Franken pro Monat zu bezahlen, damit sie bis zum Abschluss der neu begonnenen Erstausbildung in der Wohnung bleiben kann.

→ FRAGE

Sind die 300 Franken des Grossvaters im Unterstützungsbudget von Frau Bucher als Einnahmen anzurechnen?

→ GRUNDLAGEN

Bei der Feststellung der Bedürftigkeit und der Bemessung von Unterstützungsleistungen werden alle verfügbaren Einnahmen berücksichtigt. Darunter fallen auch freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird (SKOS-RL D.1, mit Erläuterungen). Diese Empfehlung basiert auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung (SKOS-RL A.3 Abs. 4).

Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt.

Deshalb können beispielsweise auch jene Leistungen als Einnahmen angerechnet werden, die eine Drittperson direkt an einen Gläubiger der unterstützten Person leistet, etwa wenn ein Teil der überhöhten Wohnkosten von Dritten direkt an den Vermieter gezahlt werden.

Unterstützte Personen haben grundsätzlich alle Zuwendungen, die sie erhalten, gegenüber der Sozialhilfe korrekt zu deklarieren. Dies ist Ausdruck ihrer allgemeinen Auskunft- und Meldepflicht (SKOS-RL A.4.1 Abs. 5ff.).

Ob eine Ausnahme von der Anrechnung gemacht wird, liegt im Ermessen des Sozialhilfeorgans. Empfohlen sind Ausnahmen von einer Anrechnung dann, wenn die Zuwendungen von bescheidenem Umfang sind und ausdrücklich zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden. Beispiele sind Gelegenheitsgeschenke in angemessenem Umfang (z.B. an Feiertagen oder am Geburtstag). Auch bei Zuwendungen zur Tilgung von nachweislich bestehenden Schulden kann auf eine Anrechnung verzichtet werden. Keine Ausnahmen sind dann möglich, wenn mit den Zuwendungen überhöhte Miet- oder Lebenshaltungskosten oder Luxusaufgaben finanziert werden sowie wenn eine Nichtanrechnung wegen des Umfangs der Zuwendung stossend wäre.

Es können somit folgende Kategorien unterschieden werden:

1. Regelmässig erbrachte freiwillige Leistungen sind anzurechnen, wenn sie für eine im Unterstützungsbudget enthaltene Ausgabenposition ausgerichtet werden oder der Finanzierung von Luxus dienen.
2. Einmalige, nicht zweckgebundene Leistungen sind anzurechnen. Ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke oder Leistungen von bescheidenem Umfang.
3. Einmalige, zweckgebundene Leistungen, die nicht für eine im Unterstützungsbudget enthaltene Ausgabenposition ausgerichtet werden, sind in der Regel nicht anzurechnen. Eine Anrechnung kommt nur in Betracht, wenn eine Zuwendung zur Finanzierung von Luxus geleistet wird und eine Nichtanrechnung stossend wäre.

Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt eine regelmässig erbrachte Zuwendung für überhöhte Fixkosten anzurechnen ist, muss die individuelle Situation gewürdigt werden. Um eine Verschuldung zu vermeiden und die Notlage von unterstützten Personen nicht zu verschlimmern, kann auf die Anrechnung während einer angemessenen Frist verzichtet werden.

Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt eine regelmässig erbrachte Zuwendung für überhöhte Fixkosten anzurechnen ist, muss die individuelle Situation gewürdigt werden. Um eine Verschuldung zu vermeiden und die Notlage von unterstützten Personen nicht zu verschlimmern, kann auf die Anrechnung während einer angemessenen Frist verzichtet werden.

→ ANTWORTEN

Beim freiwilligen Zuschuss des Grossvaters in der Höhe von 300 Franken für die überhöhte Miete handelt es sich um eine regelmässig erbrachte freiwillige Leistung. Der Zuschuss erfolgt für eine im Unterstützungsbudget enthaltene Ausgabenposition. Daher sind die 300 Franken im Unterstützungsbudget der Frau grundsätzlich als Einnahmen anzurechnen. Dies würde auch dann gelten, wenn nur die gemäss Mietzinsrichtlinien maximal zulässigen Ausgaben anerkannt würden. ■

Dr. iur. Alexander Suter

SKOS-Fachbereich Recht und Beratung

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen, die an die «SKOS-Line» gestellt werden, beantwortet und publiziert. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder.

Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → Beratungsangebot

WICHTIGER HINWEIS

Die Verweise auf die SKOS-Richtlinien beziehen sich bereits auf die ab 2021 neu geltende Richtlinien-Struktur.